

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 83 (1932)
Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tabelle II.

Zuwachsberechnung.

Abt.	Summarischer Zuwachs				„Passage à la futaie“							Zuwachs des Anfangs- vorrates V_1			
	Total	pro Jahr			Durchmesserstufen						Total	Total	pro Jahr		
		ganze Abt.	pro ha	in % von V_1	16	18	20	22	24	26			ganze Abt.	pro ha	in % von V_1
A. Stammzahlen															
1	3927	491	21,4	9,0	2253	1654	20	—	—	—	3927	—	—	—	—
2	1389	231	12,6	2,5	981	408	—	—	—	—	1389	—	—	—	—
3	276	34	7,3	2,4	103	66	53	54	—	—	276	—	—	—	—
4	4280	451	21,6	35,0	1316	943	824	604	493	100	4280	—	—	—	—
Tot.	9872	1234	18,5	7,2	4653	3071	897	658	493	100	9872	—	—	—	—
B. Massen (in m³)															
1	1524	191	8,3	10,7	338	331	5	—	—	—	674	850	106	4,6	6,0
2	1209	202	11,0	4,8	147	82	—	—	—	—	229	980	163	8,9	3,9
3	265	33	7,1	2,3	15	13	13	16	—	—	57	208	26	5,6	1,8
4	1578	166	8,0	32,5	198	188	206	181	197	50	1020	558	59	2,8	11,6
Tot.	4576	572	8,6	7,2	698	614	224	197	197	50	1980	2596	324	4,9	4,1
											=43,3%	=66,7%			

Mögen diese Ausführungen zeigen, wie wichtig es ist, auch die « Passage à la futaie » nach Stammzahl und Holzmasse richtig zu ermitteln, und zwar bevor der Etat für eine neue Periode auf Grund der Zuwachsberechnung festgesetzt wird.

Mitteilungen.

Studentischer Hilfsdienst für die Gebirgsbevölkerung.

Der Verband der Schweizerischen Studentenschaften hat vor einigen Jahren begonnen, einen Hilfsdienst für die Gebirgsbevölkerung zu organisieren, an dem sich jeweilen in den Sommerferien einige Hundert Studierende in- und ausländischer Hochschulen, sowie auch Mittelschüler beteiligen. Der Grundgedanke dieses Hilfsdienstes ist, wie sich der leit-jährige Leiter, Otto Isler, in einem soeben erschienenen Jahresbericht ausdrückt, das Zusammenfassen studentischer Kräfte zur Schaffung volkswirtschaftlicher Werte für die bedürftigen Gebirgsgegenden. Im Sinn und Geist der Motion Baumberger sollen die Studierenden mithelfen, der Entvölkerung unserer Gebirgstäler entgegenzu- arbeiten.

Als Arbeitsobjekte kommen in Betracht Wegbauten, Bodenverbesserungen, Verbauungen, sofern sie sich ihrer Lage nach für die Anlage

studentischer Arbeitskolonien eignen, ferner können Studierende und Mittelschüler als Hilfsheuer willkommene Dienste leisten.

Die finanzielle Grundlage wird für die Arbeitskolonien durch Beiträge des Bundes und der Kantone, im Betrage von Fr. 2.50 bzw. Fr. 1 pro Mann und Arbeitstag geschaffen, eine Leistung, die ungefähr den Beiträgen entspricht, die Bund und Kantone aus den Krediten für die Erstellung von Wegen normalerweise gewähren, während die Gemeinden von finanziellen Leistungen möglichst entlastet werden. Im Jahre 1931 betragen die gesamten Einnahmen Fr. 39.586,75, woran der Bund mit Fr. 18.870, der Kanton Wallis mit Fr. 7550 beteiligt ist, während von Gönnern Fr. 10.275,75 und von den Studierenden einiger Hochschulen durch einen von jedem Studierenden und in jedem Semester erhobenen Koloniefranken Fr. 2891 aufgebracht wurden.

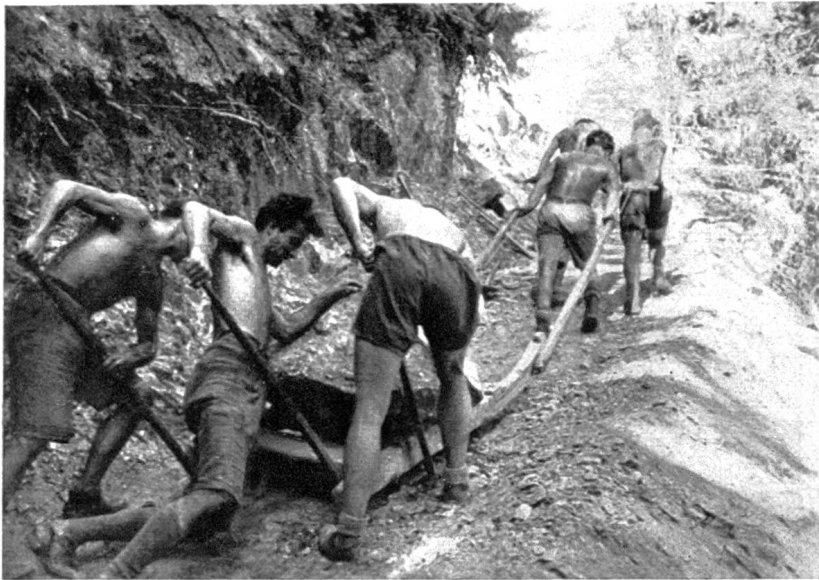
Die Auslagen für den Hilfsheuerdienst sind gering, da die Hilfsheuer Unterkunft und Verpflegung bei den Bergbauern finden, denen sie zugeteilt sind. Die Kosten dieses Dienstes wurden im Jahre 1931 gedeckt durch Beiträge des Kantons Graubünden, des Schweizerischen Bauernverbandes und der Stiftung „Pro Juventute“.

Die Direktion der Schweizerischen Bundesbahnen, der Lötschberg- und der Rhätischen Bahn, sowie einiger anderer Bahngesellschaften gewährten für den Transport der Teilnehmer die Viertelstaxe und für den Materialtransport die Halbtaxe. Die Postverwaltung beförderte die Hilfsheuer gratis. Vom Eidgenössischen Militärdepartement wurde den Kolonien Bett-, Küchen- und Zeltmaterial zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden lieferten das Brennholz.

Auf Grund einer Umfrage bei den Regierungen der Gebirgskantone wurden die geeigneten Projekte ermittelt. Die Wahl fiel für das Jahr 1931 auf Wegbauten in den beiden Oberwallisergemeinden **Außerberg** und **Lax**.

In **Außerberg** wurden von drei Arbeitsgruppen in neun Wochen, mit Unterstützung von Arbeitern der Gemeinde, denen die Ausführung der schwierigeren Arbeiten, namentlich die Erstellung des Mauerwerkes zufiel, 3200 Meter Weg, davon drei Viertel fertig erstellt. In **Lax** wurde von Einwohnern und Studenten 4582 Meter Weg gebaut, davon 3805 Meter fertig. Auf fertige Strecke reduziert, ergibt sich eine Weglänge von 4249 Metern, wovon 1500 Meter als Leistung der Studenten zu buchen sind.

Sowohl die Vertreter der beteiligten Gemeinden, als auch die Herren Oberforstinspektor **Petitmermet**, eidgenössischer Forstinspektor **Dr. Heß**, die kantonalen Forstinspektoren **Loretan** und **Runtzen**, haben sich in ihren Berichten durchaus lobend über die Leistungen der



Studentischer Hilfsdienst 1931.
Bau einer Straße im Wallis.



Sager „Promenade“.



Außerberg „Studentenweg“.

Studierenden, über die Organisation des Hilfsdienstes und über den in den Kolonien herrschenden Geist ausgesprochen.

Der von den Studierenden organisierte Hilfsdienst verdient die Unterstützung der politischen und der Hochschulbehörden. Es ist durchaus wünschenswert, daß zum mindesten alle diejenigen Studierenden, die keinen Militärdienst zu leisten haben, sich einmal an diesem nützlichen Werk beteiligen. Ganz besonders zu wünschen ist, daß die Studierenden der Abteilung für Forstwirtschaft, denen später die Leitung derartiger Arbeiten zufällt, sich für dieses Werk interessieren und in den Kolonien mitarbeiten.

K n u c h e l.

Einfuhrbeschränkungen für Holz.

Nachdem am 4. Februar die Gültigkeitsdauer des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages abgelaufen war, traten am 5. Februar die vom Bundesrate erlassenen neuen Bestimmungen über den Holzverkehr in Kraft. Nach diesen Bestimmungen soll die Einfuhrbeschränkung nicht durch eine allgemeine Zollerhöhung erreicht werden, sondern durch eine Kontingentierung der Einfuhr bei den schutzbedürftigsten Zollpositionen. Für die geschützten Positionen werden Jahreskontingente bestimmt, die wieder in Monatskontingente gegliedert werden können. Die Einfuhr erfolgt bis zur Erfüllung des Kontingentes zu den bisherigen Zollansätzen, aber nur durch Personen, die im Besitze von Einfuhrbewilligungen sind. Einfuhrbewilligungen werden von der Sektion für Ein- und Ausfuhr an Firmen nach Maßgabe ihrer früheren Auslandsbezüge und unter der Bedingung des Nachweises von Inlandbezügen erteilt. Gegen Bezahlung des erhöhten Zollansatzes können Waren in beliebiger Menge und ohne Bewilligung eingeführt werden.

Für die Forstwirtschaft sind besonders die folgenden, dem System der Zollkontingente unterstellten Positionen wichtig:

	Bisheriger Zoll gültig für das Kontingent	Uebersoll außerhalb des Kontingentes
Pos. 230 Nadelholz-Rundholz	Fr. —,50	Fr. 2,—
Pos. 232 Nadelholz, mit der Art beschlagen	Fr. —,50	Fr. 2,—
Pos. 237 Nadelholz-Bretter	Fr. 2,50	Fr. 7,50

Der Schutz, den unsere Forstwirtschaft durch diese Regelung erhält, ist ausreichend, besonders wenn man die schlechten Erfahrungen berücksichtigt, die mancher Importeur mit Holz gemacht hat, das lange im Walde oder auf Lagerplätzen gelegen hatte. Auf den Kubikmeter umgerechnet beträgt der normale Zoll für Nadel-Rundholz etwa Fr. 3,75, der erhöhte Zoll etwa Fr. 15. Für Nadelholzbretter etwa 14, bzw. 40 Franken.

Einfuhrbewilligungen werden gefordert für die Einfuhr von Nadel- und Rundholz und Nadel-Schnittwaren aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, während bei der Einfuhr aus Rumänien, Rußland und den Vereinigten Staaten nur für Waren der Position 237 (Schnittwaren) solche Bewilligungen verlangt werden.

Ueber die Höhe der Kontingente ist der „Holzmarkt“ (Sollhorn) in der Lage, folgendes mitzuteilen:

„Mit Oesterreich ist es gelungen, ohne Kündigung des Handelsvertrages zu einer Einigung über die Beschränkung der Holzeinfuhr zu gelangen. Als Basis für die Höhe des Kontingentes wurde die mittlere Einfuhr der Jahre 1925/29 angenommen und das Kontingent auf 75 Prozent dieser mittleren Einfuhr festgesetzt. Es ergibt sich daraus für Oesterreich ein Jahreskontingent von 650.000 q für die Positionen 230 und 232, also hauptsächlich für Rundholz, und von 270.000 q für die Position 237 der Nadelholzbretter.

Nun ist aber bekanntlich das österreichische Holz auf dem schweizerischen Markte durch das deutsche stark verdrängt worden und es ergibt sich nun, daß tatsächlich das Oesterreich bewilligte Kontingent an Rundholz ziemlich genau der wirklich getätigten Einfuhr im Jahre 1931 entspricht, wogegen die Schnitwareneinfuhr eine Reduktion um zirka ein Drittel erfahren wird.

Da das Prinzip der Meistbegünstigung aufrecht erhalten bleibt, und zwar trotz der Kündigung des Handelsvertrages auch gegenüber Deutschland, so ist damit zu rechnen, daß die Kontingente für die andern oben genannten Staaten ebenfalls auf 75 Prozent ihrer Ausfuhr nach der Schweiz im Mittel der Jahre 1925/29 angelegt werden. Die Beschränkung wird sich also, namentlich auch gegenüber Deutschland, außerordentlich einschneidend auswirken. Sobald die Kontingente endgültig feststehen, hoffen wir, nähere Angaben darüber publizieren zu können.“

Bei dieser Gelegenheit ist beim Nadelholz-Brennholz eine Neuerung eingeführt worden, die sehr zu begrüßen ist. Bisher umfaßte die Position 222 sowohl das Nadel-Brennholz, als auch das Papierholz. Nun ist die Position in zwei Unterpositionen aufgelöst worden, für die von jetzt ab verschiedene Zollansätze angewendet werden, nämlich

Pos. 222 a: Papierholz bis und mit 2 m Länge, unter Nachweis der Verwendung zur Papierfabrikation: Zoll wie bisher Fr. —,05.

Pos. 222 b: Brennholz (bisheriger Zoll Fr. —,05) neuer Zollansatz Fr. —,40.

Der „Holzmarkt“ weiß ferner zu berichten, daß am 23. Dezember 1931 ein Beschluß des Bundesrates über die Abänderung des Zolles für Waldpflanzen veröffentlicht worden ist, wonach nunmehr der Zollansatz für Waldpflanzen ohne Ballen von 20 Rp. auf Fr. 10 per 100 kg und für Pflanzen mit Ballen auf Fr. 6 erhöht worden ist, womit

in wirksamer Weise die Verwendung fremder Pflanzen unbekannter Herkunft unterbunden wird.

Indirekt betrifft die Forstwirtschaft auch die Kontingentierung der Positionen 259—264 a (Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile), bei denen die erhöhten Zollsätze das drei- bis fünffache der normalen Ansätze betragen.

Betrachtungen eines französischen Forstmannes über schweizerische Forstwirtschaft.

Herr Roger Ducamp in Nîmes, gewesener Direktor des Forstdienstes in Indo-China, sandte uns Mitte Januar zur Veröffentlichung in dieser Zeitschrift eine den schweizerischen Forstleuten gewidmete, warm empfundene und tiefgründige Betrachtung über die auf der Kontrollmethode fußende Plenterwirtschaft, wie sie durch alt Forstinspektor Dr. h. c. H. Biolley in den neuenburgischen Waldungen eingeführt worden ist.

Da der Versuch, die Widmung ins Deutsche zu übersetzen, kein befriedigendes Resultat ergab, beabsichtigten wir zunächst, sie in der Originalsprache zu veröffentlichen, ein Gedanke, den wir aber im Hinblick auf den inzwischen im « Journal forestier » erfolgten Abdruck wieder fallen ließen. Wir möchten aber nicht unterlassen, unsere Leser auf diese « Réflexions d'un forestier français » aufmerksam zu machen und Herrn Roger Ducamp für seine freundlichen Worte zu danken. Er gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß der Besucherstrom nach dem neuenburgischen Jura, namentlich auch aus Frankreich, zugenommen hat. Die im letzten Sommer von der Ecole Nationale des Eaux et Forêts in Nancy nach Couvet ausgeführte Exkursion tröste ihn über die Niederlage hinweg, die er vor einem Vierteljahrhundert erlitten habe, als er die Aufmerksamkeit der französischen Forstleute auf die Anwendung der Grundsätze Gurnauds, eines ehemaligen Schülers von Nancy, zu lenken versuchte. Als Ducamp in der französischen Fachpresse kein Gehör fand, veröffentlichte er seine Gedanken im « Journal forestier suisse ». Aus Dankbarkeit für das damals bewiesene Entgegenkommen widmet er den schweizerischen Forstleuten seine « Réflexions ».

Wir wissen diese Ehrung zu schätzen, denn Roger Ducamp, der alle Grade der forstlichen Laufbahn bis zum Direktor des Forstdienstes für Indo-China durchschritten hat, steht auch bei uns in hohem Ansehen. Er wurde von der französischen Regierung mit vielen Missionen betraut und hat einen großen Teil Europas, Nordafrikas und Asiens bereist. Er hat eine fruchtbare literarische Tätigkeit entfaltet und sich namentlich für den Schutz der Wälder in den Kolonien eingesetzt. Er kennt und liebt die Schweiz und welcher Teilnehmer der denkwür-

digen Forstversammlung in Neuenburg würde sich nicht der trefflichen Worte Roger Ducamps im Wald von Couvet erinnern, als er den schlagweisen Hochwald mit einem Haus verglich, in dem nur der Dachstoß bewohnt ist, während im Plenterwald alle Stodwerke vermietet sind!

Möge sich der temperamentvolle Provençale, und trotz seiner mehr als 70 Jahre immer noch aufrechte Verfechter gesunder forstlicher Ideen, noch viele Jahre guter Gesundheit erfreuen! K.

† Geheimrat Prof. Dr. Schwappach.

Wenige Monate nachdem ihm, anlässlich seines 80. Geburtstages, die Glückwünsche zu seiner reichen und vielseitigen Lebensarbeit darge-



Phot. G. Knuchel, 1923.

Geheimrat Prof. Dr. A. Schwappach

1851—1932.

bracht worden sind, ist Geheimrat Prof. Dr. Dr. h. c. Adam Schwappach am 9. Februar 1932 in Eberswalde sanft entschlafen.

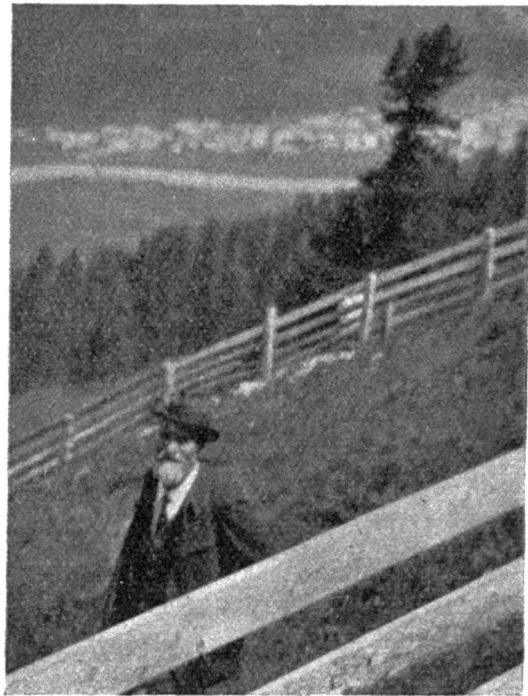
Es gibt wohl kaum einen zweiten Vertreter der Forstwissenschaft, der so allgemein bekannt ist, wie Schwappach, wozu namentlich die Bearbeitung der Ertragstafeln für die wichtigeren europäischen Holzarten und die Herausgabe derselben in handlicher Form beigetragen hat. Als akademischer Lehrer und langjähriger Leiter der Preussischen forstlichen Versuchsanstalt, als Führer des deutschen forstlichen Versuchswesens und als Schriftsteller auf dem Gebiete der Forstgeschichte, der Verwaltung und Forstpolitik, der Holzmeß- und Ertragskunde, des

Waldbaus und der Statif ist Schwappach bis zu seinem Tode unermüdlich tätig gewesen.

Vielseitiges gründliches Wissen und eine vornehme Gesinnung, die besonders auch in seiner uneigennütigen Tätigkeit im Dienste des forstlichen Vereinswesens zum Ausdruck kam, zeichneten den Verstorbenen aus. Die ganze forstliche Welt wird das Andenken Schwappachs und die Früchte seiner Arbeit allzeit in Ehren halten. K.

† Kreisoberförster Christian Buchli.

Die Beisetzung von Kreisoberförster Christian Buchli am Freitag, den 18. Dezember 1931, auf dem so schön gelegenen Friedhof der Gemeinde Zernez, weitausblickend am Eingange in den schweizerischen Nationalpark, da wo der wilde Spöl mit dem kräftigen Inn sich vereinigt, legte Zeugnis ab für die große Beliebtheit dieses Mannes, der während eines Menschenalters in der Gemeinde gelebt und oft seinen Mitbürgern mit Rat und Tat geholfen hat. Ohne krank gewesen zu sein — Buchli war eine kraftvolle Bündner Gestalt — erlitt er acht Tage vor seinem Ableben abends einen Hirnschlag und acht Tage darauf trat der Tod an sein Lager. Der Verstorbene war ein liebevoller Vater, der für eine große Familie treulich gesorgt hat. Ein schwerer Schlag für ihn war vor wenigen Jahren der Verlust einer blühenden Tochter. In Zernez wird man den tüchtigen Forstmann und den freundlichen, hilfsbereiten, loyalen Mitbürger nicht so bald vergessen.



Oberförster Christian Buchli, Zernez
1863–1931.

Raum 15jährig verließ der muntere Knabe Christian Buchli die Safierberge, um die technische Abteilung der Kantonschule in Chur zu besuchen und hierauf an der Forstabteilung des Eigenössischen Polytechnikums zu studieren. Im Sommer 1885 bestand er das Diplomexamen, um sich nachher an verschiedenen Orten seines Heimatkantons mit forstlichen Arbeiten, hauptsächlich mit kleinen Vermessungen und Einrichtungsarbeiten zu beschäftigen.

Nach dem großen Dorfbrande vom Jahre 1882, welchem der größte

Teil des stattlichen Dorfes Zernez zum Opfer fiel, beschloß die Gemeinde, zur Bewirtschaftung ihrer ausgedehnten Waldungen einen forsttechnisch gebildeten Verwalter anzustellen in der Person des Herrn Oberförster Daniel Krättli, welcher im Frühjahr 1881 mit dem Diplom die forstliche Abteilung des Polytechnikums verlassen hatte. Als dann im Jahre 1888 Herr Krättli als Kreisförster nach Thusis kam, war Christian Buchli der gegebene Mann zur Uebernahme der Gemeindeoberförsterstelle in Zernez. Infolge Vermehrung der Forstkreise von 9 auf 13 wurde im Jahre 1905 das untere Oberendagin (Suot Fontana Merla) mit der großen Gemeinde Zernez und dem Bezirk Münstertal zu einem Forstkreise zusammengelegt, dessen Verwaltung Christian Buchli übertragen wurde, mit Wohnsitz vorerst in Zuoz und seit 1908 in Zernez.

Der Verstorbene hat das Forstwesen seines Kreises mit ausgeprägtem Pflichtgefühl, voller Sachkenntnis und großem Fleiße geleitet. Groß ist die Zahl der Projekte für Forstverbesserungen (Aufforstungen, Lawinnenverbauungen und Waldwegbauten), welche er sowohl in den Engadiner Gemeinden Ponte-Campobasto bis Zernez, als auch in den Münstertaler Gemeinden aufgestellt und durchgeführt hat. Auch die Leistungen auf dem Gebiete der Forsteinrichtung sind beachtenswert, besitzen doch alle elf Gemeinden dieses Forstkreises von Ponte-Campobasto bis Münster mit einer einzigen Ausnahme Wirtschaftspläne mit vollständiger Bestandesauszählung. Besondere Sorgfalt verwendete Buchli auf die Schlagführung. In diesem Forstkreise wurden mit ganz wenigen und kleinen Ausnahmen alle Schläge durch den Kreisoberförster selbst angezeichnet. Kreisoberförster Buchli — schlicht und recht im Auftreten — hat es sehr gut verstanden, überall und bei allen Verhandlungen und Arbeiten den notwendigen guten Kontakt mit der Bevölkerung, den Gemeinden und ihren Behörden herzustellen, und war daher überall als gewissenhafter Beamter beliebt und geachtet. Treue Freundschaft verband ihn mit seinen Kollegen. R. I. P. E.

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Bern. Kreisförsterwahl. Zum Oberförster des XIII. bernischen Forstkreises St. Imier wurde Herr Hermann Gnägi, von Nidau, gewählt, bisanhin Oberförster der Seegemeinden Brügg, Leubringen, Nidau, Orpund, Safneren, Lüscherz und Twann, in Ersetzung des zum Direktor der forstwirtschaftlichen Zentralstelle ernannten Herrn G. Winkelmann.